

537 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

**Bundesverfassungsgesetz vom
über die vorzeitige Beendigung
der im Nationalsozialistengesetz vor-
gesehenen Sühnefolgen für jugendliche Per-
sonen.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947, die nach

dem 31. Dezember 1918 geboren wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes von den im Verbotsgesetz 1947 und in sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen befreit.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

1. Das auf Grund der Parteienvereinbarungen vom Nationalrat beschlossene und mit den vom Alliierten Rat für Österreich vorgeschlagenen Änderungen am 18. Februar 1947 in Kraft getretene Nationalsozialistengesetz hatte das Ziel, das Nationalsozialisten-Problem zu lösen, das heißt, alle die ehemaligen Nationalsozialisten betreffenden Fragen erschöpfend und endgültig zu regeln.

Schon beim Zustandekommen dieses Gesetzes stand fest, daß das Gesetz bei seiner Anwendung Härten, ja Ungerechtigkeiten nicht auszuschließen vermöge, daß dies insbesondere den Jugendlichen gegenüber gelte und daß im gegebenen Zeitpunkte entsprechende Milderungen ins Auge zu fassen sein werden. Gerade die Lösung des Nationalsozialisten-Problems hinsichtlich der Personen, die im Zeitpunkt der Besetzung Österreichs durch Deutschland noch ganz junge Menschen waren, verlangt eine besondere Behandlung. Dies hatte den Nationalrat veranlaßt, am 3. Juli 1947 eine Novelle zum Nationalsozialistengesetz zu beschließen, derzufolge Minderbelastete unter gewissen Voraussetzungen zum Hochschulstudium hätten zugelassen werden können. Dieser Beschluß hat bisher nicht die Billigung des Alliierten Rates gefunden.

Der Alliierte Rat hat sich jedoch in diesem Zusammenhang wiederholt mit der Frage beschäftigt, inwieweit jugendliche Personen von den Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes auszunehmen sind. Er hat am 19. Dezember 1947 vom Bundeskanzler einen umfassenden Bericht verlangt, der am 30. Dezember 1947 vorgelegt wurde.

Diese Sachlage gibt Anlaß, die Frage einer Jugendamnestie aufzuwerfen und ein bezügliches Gesetz vorzuschlagen. In dem beiliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes wird bestimmt, daß mit seinem Inkrafttreten minderbelastete Personen im Sinne des Verbotsgesetzes 1947, die nach dem 31. Dezember 1918 geboren wurden, von den im Verbotsgesetz 1947 und in sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen befreit sind. Es wird davon Abstand genommen, diese Personen von der Verzeichnung in den besonderen Listen (Registrierungslisten) auszunehmen. Dies geschieht in erster Linie deshalb, weil die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 (Minderbelastete) eine Verzeichnung voraussetzt. Für die vorgeschlagene Jugendamnestie wird die Form eines besonderen Gesetzes und nicht die einer Novellierung des Na-

2

tionalsozialistengesetzes gewählt. Hiefür ist die Erwägung maßgebend, daß eine Novellierung des Nationalsozialistengesetzes nicht auf eine Amnestie der Jugendlichen beschränkt werden könnte.

Die nationalsozialistische Partei und Staatsführung hatte als wesentliche Voraussetzung für die Festigung und Sicherung ihrer Macht im Staate die vollständige Erfassung der Jugend für die NSDAP vorgesehen. Dieses Ziel konnte die NSDAP auf der Grundlage der Freiwilligkeit nicht erreichen.

Die nationalsozialistischen Machthaber schritten daher auch auf diesem Gebiete zu Zwangsmaßnahmen. Durch das Hitler-Jugend-Gesetz, beziehungsweise die 2. Durchführungsverordnung hiezu, die Jugenddienstverordnung vom 1. Dezember 1936 wurde bestimmt, daß die Mitgliedschaft bei der Hitler-Jugend für die gesamte Jugend Verpflichtung sei. Alle Knaben und Mädchen hatten mit dem 10. Lebensjahr der Hitler-Jugend beizutreten und ihr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anzugehören. Die gleiche Verordnung bestimmte, daß der gesetzliche Vertreter eines jeden Jugendlichen zur Meldung seines Erziehungsbefohlenen für die Aufnahme in die Hitler-Jugend verpflichtet ist und zu bestrafen sei, wenn er die Anmeldung vorsätzlich unterläßt oder böswillig einen Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend abhält oder abzuhalten versucht. Strenge Strafen wurden für das Nichteinhalten des Dienstes bei der Hitler-Jugend festgesetzt. Nichterscheinen zum Dienst hatte zur Folge, daß auch die Erziehungsberechtigten vorgeladen und mit Strafe bedroht wurden.

Mit vollendetem 18. Lebensjahre schieden die Jugendlichen aus der Hitler-Jugend aus und mußten gleichzeitig eine Erklärung abgeben, welcher Gliederung der NSDAP sie nunmehr beizutreten beabsichtigen. Die Verweigerung einer solchen Erklärung war schwer möglich, denn die Folgen wären für den Jugendlichen sehr hart gewesen. Einen solchen Mut konnte man von jungen, politisch unerfahrenen und einseitig beeinflussten Menschen nicht fordern. Der Grundsatz der Freiwilligkeit des Übertrittes aus der Hitler-Jugend zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen war daher nur scheinbar gegeben; tatsächlich war es eher eine automatische Überführung unter moralischem und physischem Zwang. Der physische Zwang bestand in erster Linie darin, daß die gesamte Existenz auf dem Spiele stand. Als Beispiel mag angeführt werden, daß nicht nur das Erlangen einer Schulgeldermäßigung oder eines Stipendiums, sondern die Möglichkeit des Hochschulstudiums überhaupt durch die Zugehörigkeit zu einer Parteiorganisation bedingt war.

Es sei bei dieser Gelegenheit auf eine Vereinbarung zwischen der Parteileitung der NSDAP und dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund (NSDStB) vom 15. April 1936 hingewiesen, nach welcher alle Studierenden (der NSDAP oder) einer ihrer Gliederungen angehören mußten. Auch bezüglich des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB) muß bemerkt werden, daß in ihm alle an Hochschulen inskribierten Personen zusammengefaßt waren. Das Nationalsozialistengesetz hat bei der Aufstellung des Sühnekataloges dies alles nicht beachten können. Dies bedeutet, daß zahlreiche junge Menschen nunmehr persönlich zur Verantwortung gezogen werden und für ihr weiteres Leben schwerwiegende Folgen zu tragen haben, obwohl sie lediglich unter Zwang in eine formale Beziehung zum Nationalsozialismus gekommen sind.

2. Die Anteilnahme der Jugendlichen am Parteilieben war äußerst gering. Dies erklärt sich nicht zuletzt daraus, daß die männliche Jugend zwangsweise im Militär-, beziehungsweise Kriegsdienst stand, die weibliche Jugend ebenfalls im beträchtlichen Ausmaß als „Helferinnen“ zur Wehrmacht, Luftwaffe und Marine einberufen, zum Sanitätsdienst herangezogen oder sonstwie in der Kriegsindustrie (vielfach auswärts) verwendet wurden. So ist auch die Zahl der nach dem Verbotsgesetz 1947 als belastet erklärten Personen der Geburtsjahrgänge 1919 und jünger eine ganz geringe. Dies ist der beste Beweis, daß das Ausmaß der aktiven Mitarbeit dieser Jahrgänge als Funktionäre in der NSDAP bedeutungslos war. Eine führende Tätigkeit in der NSDAP von Jugendlichen ist daher nicht zu verzeichnen.

3. Durch die bisherige Schilderung soll nun keinesfalls der Eindruck erweckt werden, als ob nicht auch unter den Jugendlichen begeisterte und überzeugte Anhänger der sogenannten nationalsozialistischen Weltanschauung, insbesondere in den ersten Jahren zu finden waren. Dies hat seine Begründung in der jugendlichen Mentalität, die die nationalsozialistische Propaganda ausnützte. Die nationalsozialistischen Machthaber schmeichelten der Jugend, hielten ihren Tatendrang in ständiger Spannung und benützten ihre Phantasie und Abenteuerlust. Sie wußten, daß der politisch unreifen und unerfahrenen Jugend die Möglichkeit fehlte, Schlagworte, Täuschungen und Lüge durch den Vergleich mit den Tatsachen zu erkennen. Es darf auch nicht übersehen werden, daß jede organisierte sportliche Betätigung, die naturgemäß der Jugend besonders am Herzen lag, außerhalb der Hitler-Jugend völlig ausgeschlossen war. Es wurden durch die nationalsozialistischen Machthaber Sportheime und Sportübungsstätten geschaffen und Sportreisen veranstaltet. Sie versuchten daher auch auf diese

Weise die Jugend zu gewinnen. Es besteht gar kein Zweifel, daß es den Jugendlichen besonders um die Möglichkeit einer sportlichen Betätigung zu tun war, wenn sie nationalsozialistischen Organisationen beitraten.

Es muß allerdings hervorgehoben werden, daß diese Jugend durch ihr persönliches Erleben, sei es durch den Kommandoton des preußischen Kasernenhofes, sei es durch die Erlebnisse der Kriegsjahre an der Front oder den Bombenhagel im Heimatland oder das Ausnützen ihrer Arbeitskraft in den Fabriken bald erkannte, was der Nationalsozialismus tatsächlich bedeutete und sich von diesem Ideengut abkehrte.

Es wäre verfehlt, wenn man auf Grund der geschilderten Umstände diese Jugendlichen mit schwerwiegenden Sühnefolgen verfolgen würde. Diese jungen Menschen würden es als Unrecht empfinden und sich als Staatsbürger zweiter Ord-

nung fühlen. Im Gegenteil, Aufgabe einer auf weite Sicht abgestellten, die Demokratie sichernden Staatspolitik muß es sein, die Jugend, auch wenn sie vielleicht durch das nationalsozialistische Regime zum Teil irregeleitet war, wieder in das demokratische Staatsgebilde einzuordnen.

Was die Zahlen der zu verzeichnenden Personen betrifft, die nach dem 1. Jänner 1919 geboren sind, so ergibt sich, daß 41.216 minderbelastete Personen und nur 1965 belastete Personen darunterfallen. Die Minderbelasteten 41.216 scheiden sich in 19.879 Männer und 21.337 Frauen. Vergleichsweise sei bemerkt, daß in ganz Österreich 481.704 minderbelastete und 42.129 belastete Personen in den Registrierungslisten verzeichnet sind. Hieraus ergibt sich, daß 8'5 v. H. der minderbelasteten Personen und nur 4'6 v. H. der belasteten Personen diesen Geburtsjahrgängen angehörten.